

Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Den Haag unter der Nummer 64302784 hinterlegt.

1 Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge der GI-OVO B.V., , mit ihren Abnehmern und/oder Kunden, nachfolgend bezeichnet als „Auftraggeber“, sowie auf die durch GI-OVO B.V. an (potenzielle) Auftraggeber unterbreiteten Angebote und erteilten Empfehlungen. Angebote und erteilte Empfehlungen werden in Bezug auf die Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen daher Verträgen gleichgestellt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden darüber hinaus Anwendung auf jedes elektronische Angebot von GI-OVO B.V. und jeden zwischen GI-OVO B.V. und dem Auftraggeber elektronisch geschlossenen Fernabsatzvertrag.

1.2 Bevor ein Vertrag geschlossen wird, wird der Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Wenn dies vernünftigerweise nicht möglich ist, wird vor Vertragsschluss mitgeteilt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei GI-OVO B.V. eingesehen oder auf Wunsch des Auftraggebers so schnell wie möglich kostenlos zugeschickt werden können.

1.3 Wenn ein Vertrag elektronisch geschlossen wird, kann abweichend vom vorstehenden Absatz und vor Vertragsschluss der Text dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg dem Auftraggeber dergestalt zur Verfügung gestellt werden, dass dieser durch den Auftraggeber auf einfache Weise auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Wenn dies vernünftigerweise nicht möglich ist, wird vor Vertragsschluss mitgeteilt, wo die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg zur Kenntnis genommen werden können und dass sie auf Wunsch des Auftraggebers auf elektronischem Weg oder auf andere Weise kostenlos zugeschickt werden.

1.4 Ergänzungen zu und/oder Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden; diese Ergänzungen und/oder

Abweichungen gelten nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurden.

1.5 Die Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen GI-OVO B.V. und dem Auftraggeber können durch den Auftraggeber nicht an Dritte übertragen werden, es sei denn, GI-OVO B.V. hat schriftlich zugestimmt.

1.6 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Anwendung. Die Anwendung der durch den Auftraggeber verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen lehnt GI-OVO B.V. hiermit ausdrücklich ab.

2 Offerten / Angebote

2.1 Alle durch oder im Namen von GI-OVO B.V. mündlich oder in Preislisten, Tages- oder Wochenzeitungen, Rundschreiben, Ankündigungen, Briefen, Fax-Nachrichten, Telegrammen, E-Mails und auf Internetseiten genannten Preise, Offerten und Lieferfristen und dergleichen sind lediglich informativer Natur und für GI-OVO B.V. in keinerlei Weise bindend.

2.2 Daten zur Kaufsache, wie etwa Zeichnungen, Abbildungen, Eigenschaften, Kapazitäten, Maße, Gewicht und dergleichen, dienen lediglich Informationszwecken, stellen lediglich Richtangaben dar und sind für GI-OVO B.V. nicht bindend.

2.3 Die in Angeboten übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben verbleiben im Eigentum von GI-OVO B.V. und dürfen weder kopiert noch Dritten überlassen werden, noch darf Einsicht in diese gewährt werden.

2.4 GI-OVO B.V. behält sich Konstruktionsänderungen bzw. marginale Abweichungen uneingeschränkt vor.

2.5 Wenn ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags eine beschränkte Gültigkeitsdauer hat oder bedingter Natur ist, wird dies im Angebot

ausdrücklich angegeben.

2.6 Das Angebot über den Abschluss eines Fernabsatzvertrags enthält eine vollständige und präzise Beschreibung der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Die Beschreibung ist hinreichend detailliert, um eine solide Beurteilung des Angebots durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Wenn GI-OVO B.V. im Rahmen eines zu schließenden Fernabsatzvertrags Abbildungen verwendet, stellen diese Abbildungen entgegen den obigen Bestimmungen dieses Artikels eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen dar. Offensichtliche Irrtümer oder offensichtliche Fehler im Angebot binden GI-OVO B.V. nicht.

2.7 Jedes Angebot über den Abschluss eines elektronischen Fernabsatzvertrags enthält hinreichende Informationen, die dem Auftraggeber ermöglichen zu erkennen, welche Rechte und Pflichten mit der Annahme des Angebots verbunden sind. Dabei geht es insbesondere um:

- Den Preis inklusive Steuern;
- die etwaigen Lieferkosten;
- die Art und Weise, wie der Vertrag geschlossen werden wird, und was dafür erforderlich ist;
- Angabe, ob ein Widerrufsrecht besteht;
- die Art und Weise der Bezahlung, Auslieferung und Ausführung des Vertrags;
- die Frist für die Annahme des Angebots oder aber die Frist, innerhalb derer GI-OVO B.V. den Preis garantiert;
- die Höhe des Tarifs für Fernkommunikation, wenn die Kosten für die Nutzung der Technik für die Fernkommunikation auf anderer Grundlage als dem regulären Basistarif für das genutzte Kommunikationsmittel berechnet werden;

- Angabe, ob der Vertrag nach dem Abschluss archiviert wird, und – wenn dies der Fall ist – auf welche Weise der Auftraggeber diesen einsehen kann;
- die Art und Weise, wie der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrags die durch ihn im Rahmen des Vertrags übermittelten Daten kontrollieren und auf Wunsch berichtigen kann;
- die etwaigen anderen Sprachen neben Niederländisch, in denen der Vertrag geschlossen werden kann;
- die Verhaltenskodexe, denen GI-OVO B.V. sich unterworfen hat, und die Art und Weise, wie der Auftraggeber diese Verhaltenskodexe auf elektronischem Weg einsehen kann; und
- im Falle eines Dauerschuldverhältnisses die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags.

3

Verträge

3.1

Ein Vertrag wird erst wirksam geschlossen, nachdem GI-OVO B.V. die Bestellung bzw. den Auftrag schriftlich bestätigt oder aber mit der Ausführung der Bestellung bzw. des Auftrags begonnen oder diese/n ausgeführt hat. Der Inhalt des Vertrags richtet sich nach der Offerte und/oder der Auftragsbestätigung von GI-OVO B.V. und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2

Zusagen von Vertretern - einschließlich Verwahren und bei GI-OVO B.V. beschäftigter Personen - sind erst dann bindend, wenn und sobald sie von GI-OVO B.V. schriftlich bestätigt oder aber ausgeführt worden sind.

3.3

Ein Fernabsatzvertrag wird im Gegensatz zu Absatz 1 dieses Artikels vorbehaltlich Absatz 3.6 im Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber und der Erfüllung der dabei vorgegebenen Bedingungen geschlossen.

3.4

Wenn der Auftraggeber das Angebot über den Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf elektronischem Weg angenommen hat, bestätigt GI-OVO B.V. unverzüglich auf elektronischem Weg den Empfang der Annahme des Angebots.

- Solange GI-OVO B.V. den Empfang dieser Annahme nicht bestätigt hat, kann der Auftraggeber den Vertrag auflösen.
- 3.5 Wenn der Vertrag elektronisch geschlossen wird, trifft GI-OVO B.V. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübertragung und sorgt für eine sichere Web-Umgebung. Wenn der Auftraggeber auf elektronischem Weg bezahlen kann, wird GI-OVO B.V. geeignete Sicherheitsmaßnahmen beachten.
- 3.6 GI-OVO B.V. kann sich – innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen – vergewissern, ob der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, ebenso wie von allen Fakten und Faktoren, die für einen verantwortungsvollen Abschluss des Fernabsatzvertrags von Bedeutung sind. Wenn GI-OVO B.V. aufgrund dieser Prüfung gute Gründe hat, den Vertrag nicht abzuschließen, ist sie berechtigt, eine Bestellung oder Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen oder an die Ausführung besondere Bedingungen zu knüpfen.
- 3.7 Im Falle eines elektronischen Kaufs eines Produkts oder einer Dienstleistung wird GI-OVO B.V. dem Auftraggeber die folgenden Informationen schriftlich oder auf eine andere Weise, die sicherstellt, dass der Auftraggeber diese auf zugängliche Weise auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, mitschicken:
- a) Die Besucheradresse der Niederlassung von GI-OVO B.V. an die sich der Auftraggeber mit Rügen wenden kann;
 - b) die Bedingungen und die Art und Weise, zu denen/wie der Auftraggeber das Widerrufsrecht ausüben kann, oder aber eine deutliche Angabe dahingehend, dass sein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist;
 - c) die Informationen zu Garantien und dem bestehenden Kundendienst nach dem Kauf;
 - d) die in Artikel 2.7 dieser Geschäftsbedingungen genannten Daten, wenn nicht der Unternehmer dem Auftraggeber diese Daten bereits vor Ausführung des Vertrags übermittelt hat;
- e) die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweist oder unbefristet ist.
- 3.8 Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses findet der vorstehende Absatz nur Anwendung auf die erste Lieferung.
- 4 **Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen**
- 4.1 Beim Kauf von Produkten im Rahmen von Fernabsatzverträgen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 7 Tagen aufzulösen. Diese Bedenkzeit läuft ab dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein vorab durch den Auftraggeber ausgewählter und gegenüber GI-OVO B.V. bekannt gegebener Vertreter das Produkt empfängt.
- 4.2 Während der Bedenkzeit muss der Auftraggeber das Produkt und die Verpackung vorsichtig behandeln. Er darf das Produkt nur in dem Maße auspacken oder verwenden, soweit dies notwendig ist, um beurteilen zu können, ob er das Produkt behalten möchte. Wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, muss er das Produkt samt allen gelieferten Zubehörteilen und – falls vernünftigerweise möglich – im Originalzustand und in der Originalverpackung an GI-OVO B.V. im Einklang mit den durch GI-OVO B.V. übermittelten angemessenen und klaren Anweisungen zurückschicken.
- 5 **Kosten im Widerrufsfall**
- 5.1 Wenn der Auftraggeber sein Widerrufsrecht ausübt, trägt dieser die Kosten der Rücksendung.
- 5.2 Wenn der Auftraggeber einen Betrag bezahlt hat, wird GI-OVO B.V. diesen Betrag so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der Rücksendung oder dem Widerruf, zurückzahlen.

- 6 **Ausschluss des Widerrufsrechts**
- 6.1 Das Widerrufsrecht des Auftraggebers gemäß Artikel 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausgeschlossen, soweit in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen. Auf diesen Ausschluss wird ferner ausdrücklich im Angebot hingewiesen.
- 6.2 Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt für die Produkte:
- a. die durch den Unternehmer im Einklang mit den Vorgaben des Kunden angefertigt worden sind;
 - b. die offensichtlich persönlicher Natur sind;
 - c. die aufgrund ihrer Art nicht zurückgeschickt werden können;
 - d. die schnell verderben oder altern können;
 - e. deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.
- 7 **Preise**
- 7.1 Alle Preisangaben und Preise, die GI-OVO B.V. in Rechnung stellt, sind die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. des Vertragsschlusses geltenden Preise in EUR exklusive MwSt. und anderer mit dem Vertrag verbundener Kosten, darin inbegriffen etwa Verpackungskosten, etwaige Transportkosten sowie Gebühren, Tarife sowie Ein- und Ausfuhrzölle, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Bei internationalen Transaktionen verstehen sich die Preise Ex Works (EXW) gemäß der „International Chamber of Commerce“, Ausgabe 1990, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- 7.2 Der Preis, zu dem sich GI-OVO B.V. mit der Lieferung einverstanden erklärt hat, wurde, wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, unter Zugrundelegung eines Auslieferungsortes, der per Schiff, Bahn oder Auto erreichbar ist, berechnet.
- 7.3 Die Versand- und Versicherungskosten sowie die auf der Kaufsache lastende Umsatzsteuer und andere Steuern und Abgaben trägt der Auftraggeber.
- 7.4 Wenn sich nach Unterbreitung des Angebots ein oder mehrere preisbestimmende Faktoren ändern, ist GI-OVO B.V. berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen; dies gilt auch dann, wenn der Vertrag in der Zwischenzeit geschlossen worden ist.
- 7.5 Für GI-OVO B.V. nachteilige Währungsschwankungen nach dem Datum des Vertragsschlusses gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.6 Sollten Lieferanten von GI-OVO B.V. durch Preissteigerungen und/oder Lohnerhöhungen oder aber durch staatliche Vorgaben gezwungen sein, die zwischen ihnen und GI-OVO B.V. vereinbarten Preise und Konditionen zu ändern, oder gezwungen sein, überhaupt nicht zu liefern, ist GI-OVO B.V. berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber dementsprechend anzupassen oder von der Lieferung abzusehen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
- 7.7 Unbeschadet der anderslautenden Bestimmungen in diesem Artikel wird während der im Angebot über den Abschluss eines Fernabsatzvertrags angegebenen Gültigkeitsdauer oder aber nach Vertragsschluss die Preise der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nicht erhöht, davon ausgenommen sind Preisänderungen infolge geänderter MwSt.-Sätze. Wenn nichtsdestotrotz eine Preisanpassung erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von zehn Tagen, nachdem er über die Preisanpassung informiert wurde, den Vertrag ohne Kosten aufzulösen.
- 8 **Lieferzeit, Lieferung und Gefahr**
- 8.1 Die im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung und/oder im Vertrag genannte Lieferfrist stellt keine endgültige Frist dar; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich akzeptiert hat. Daher gerät GI-OVO B.V. bei nicht rechtzeitiger Lieferung auch erst nach einer schriftlichen Inverzugsetzung, in der eine Frist von 21 Tagen zur Nachholung eingeräumt wird, in Verzug. Unter einer Lieferfrist ist auch eine Montagefrist zu verstehen.
- 8.2 Vereinbarte Lieferfristen wird GI-OVO B.V. so

weit wie möglich einhalten; die Überschreitung der Lieferfrist führt jedoch nicht zu einer Haftung von GI-OVO B.V. und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung der Bestellung oder zur Verweigerung der Abnahme und Bezahlung der Güter, ebenso wenig führt diese zu einer Verpflichtung von GI-OVO B.V. zur Lieferung aus Vorräten, wenn der Kauf auf einer Zulieferung von anderer Stelle basiert.

- 8.3 Unbeschadet der anderslautenden Bestimmungen in Artikel 8.1 und 8.2 wird GI-OVO B.V. Bestellungen, die sie im Rahmen des abgeschlossenen Fernabsatzvertrags akzeptiert hat, mit der gebotenen Eile, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen, ausführen, es sei denn, es wurde eine längere Lieferfrist vereinbart. Wenn die Zustellung verzögert wird oder eine Bestellung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, wird der Auftraggeber darüber spätestens 30 Tage, nachdem er seine Bestellung getätigt hat, informiert. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Kosten und ohne etwaigen Anspruch auf Schadenersatz aufzulösen.
- 8.4 Die Güter werden vor der Auslieferung durch GI-OVO B.V. kontrolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Güter auf eigene Rechnung vor der Auslieferung zu einer Zeit und an einem Ort, die/den GI-OVO B.V. vorgibt, zu kontrollieren.
- 8.5 Wenn Güter oder ein Teil davon vor der Übertragung an den Auftraggeber verloren gehen/geht oder durch irgendeine Ursache nicht durch den Lieferanten an GI-OVO B.V. geliefert werden können/kann, ist GI-OVO B.V. nicht zur Lieferung an den Auftraggeber verpflichtet und ist GI-OVO B.V. durch den bloßen Umstand des Verlustes oder der nicht erfolgten Auslieferung an GI-OVO B.V. berechtigt, den Vertrag zwischen GI-OVO B.V. und dem Auftraggeber als von Rechts wegen weggefallen zu betrachten.
- 8.6 Lieferungen von Gütern erfolgen in den Niederlanden von einem der Lager von GI-OVO B.V. aus, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Alle Lieferungen, auch diejenigen, die GI-OVO B.V. eventuell frachtfrei ausführt, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn in den

Transportdokumenten anderslautende Klauseln enthalten sind. Auch Verbindlichkeiten, die GI-OVO B.V. mit Dritten eingegangen ist, ändern daran nichts und gelten als im Interesse und auf Gefahr des Auftraggebers akzeptiert. Eine Transportversicherung schließt GI-OVO B.V. nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ab; alle damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

- 8.7 Die Auslieferung von Gütern gilt als in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Güter bei GI-OVO B.V. oder bei einem anderen anzugebenden Vertriebszentrum oder aber an der Adresse des Auftraggebers oder an einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort, der vernünftigerweise per Boot, Bahn oder Auto erreichbar ist, dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind (unbeschadet des unten in Artikel 15 geregelten Eigentumsvorbehalts). Wenn der Auftraggeber die Güter nicht abnimmt, werden sie auf dessen Rechnung und Gefahr verwahrt und/oder durch GI-OVO B.V. verkauft. GI-OVO B.V. ist berechtigt, ihre Forderung aus dem Verkaufserlös zu bedienen; dies lässt ihren Anspruch auf Schadenersatz oder ihr Recht zur Auflösung des Vertrags samt Schadenersatz neben oder statt der Leistung unberührt.
- 8.8 Die Berechnung der Güter erfolgt im Einklang mit den durch GI-OVO B.V. bei Verlassen des Auslieferungsortes festgestellten Mengen, Gewichten und/oder Maßen.
- 8.9 GI-OVO B.V. ist befugt, den Auftrag durch einen (mehrere) Dritte(n) ausführen zu lassen, sofern dies die vereinbarte Qualität nicht beeinträchtigt.
- 8.10 Teillieferungen beziehungsweise die Ausführung des Auftrags in Teilen sind/ist zulässig. GI-OVO B.V. ist berechtigt, Teillieferungen/Teilaufträge dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen und entsprechende Zahlungen zu verlangen, bevor ein/e folgende/r Teillieferung/Teilauftrag ausgeführt wird. Wenn der Auftraggeber eine Teillieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist abnimmt, ist GI-OVO B.V. nach ihrer Wahl berechtigt, den Rest auszuliefern und auf die übliche Weise zu fakturieren oder den Vertrag, soweit dieser noch ausgeführt werden muss, zu stornieren; dies lässt ihren Schadenersatzanspruch gemäß

- Artikel 11 unberührt.
- 8.11 Unter einer Bestellung auf Abruf wird eine Bestellung verstanden, bei der die Lieferung – innerhalb einer in der Bestellung angegebenen Lieferfrist – von einem Abruf durch den Auftraggeber abhängig ist. Wenn zum Zeitpunkt des Abrufs nichts vereinbart wurde, gilt der letzte Tag der Lieferfrist als Zeitpunkt des Abrufs. Die Lieferung muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem GI-OVO B.V. den schriftlichen Abruf empfangen hat, erfolgen. Folgt innerhalb der festgelegten Lieferfrist kein Abruf durch den Auftraggeber, ist GI-OVO B.V. berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tag der Lieferfrist zu liefern, und ist der Auftraggeber entsprechend zur Abnahme verpflichtet. Nach Ablauf der Lieferfrist schuldet der Auftraggeber ohne Weiteres den vollständigen mit dieser Bestellung auf Abruf verbundenen Betrag. Artikel 5.6 findet entsprechende Anwendung.
- 8.12 Die Verpackungen der zu liefernden Güter wählt GI-OVO B.V. aus. Zur Wiederverwendung bestimmtes Verpackungsmaterial für die gelieferten Güter verbleibt im Eigentum von GI-OVO B.V. Der Auftraggeber muss das Verpackungsmaterial sorgfältig aufbewahren und auf erste Anforderung von GI-OVO B.V. zur Verfügung stellen. Für Beschädigungen oder den Verlust des Verpackungsmaterials ist der Auftraggeber vollumfänglich haftbar.
- 8.13 Rücksendungen erfolgen auf Rechnung des Auftraggebers; dieser trägt die Gefahr für die durch GI-OVO B.V. gelieferten Güter. Erst nach tatsächlichem Empfang der Güter ist die Rücksendung abgeschlossen.
- 8.14 Güter, die der Auftraggeber GI-OVO B.V. zur Verfügung zu stellen hat, wie beispielsweise Teile, die in, auf oder an dem durch GI-OVO B.V. herzustellenden und/oder zu liefernden und/oder zu montierenden Gut angebracht oder verarbeitet werden sollen, muss der Auftraggeber GI-OVO B.V. rechtzeitig mit einem Zuschlag von 10% kostenlos und franko an das durch GI-OVO B.V. angegebene Lager von GI-OVO B.V. liefern. Der Auftraggeber steht ein und haftet für die solide Qualität und Verwendbarkeit der besagten Güter und hält GI-OVO B.V. schadlos in Bezug auf aus etwaigen Fehlern resultierende Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GI-OVO B.V. alle Schäden, die GI-OVO B.V. durch die besagten etwaigen Fehler entstehen, zu ersetzen.
- 9 **Bezahlung**
- 9.1 Die Bezahlung hat bei der ersten Lieferung ohne Kürzung oder Aufrechnung „cash on delivery“ (COD) (in bar bei Auslieferung) zu erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Bei folgenden Lieferungen muss die Bezahlung ohne Kürzung oder Aufrechnung in bar im Büro von GI-OVO B.V. oder per Bank, in beiden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- 9.2 Bei Fernabsatzverträgen muss der Auftraggeber die Beträge, die er schuldet, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Bedenkzeit im Sinne von Artikel 4.1 bezahlen.
- 9.3 Beim Verkauf von Produkten über einen Fernabsatzvertrag wird von Auftraggebern nie eine Vorauszahlung von mehr als 50% verlangt. Wenn eine Vorauszahlung vereinbart wurde, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte bezüglich der Ausführung der betreffenden Bestellung geltend machen, bevor die vereinbarte Vorauszahlung erfolgt ist.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fehler in übermittelten oder angegebenen Zahlungsdaten unverzüglich GI-OVO B.V. zu melden.
- 9.5 Wenn nicht in bar bezahlt oder eine andere Zahlungsart vereinbart wurde, gerät der Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, unabhängig davon, ob die Überschreitung der Zahlungsfrist dem Auftraggeber zugerechnet werden kann.
- 9.6 Ungeachtet der weiteren ihr zustehenden Rechte ist GI-OVO B.V. dann befugt, auf den offenen Betrag Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat oder Teil eines Monats ab dem Tag, an dem die Rechnung fällig wurde, in Rechnung zu stellen.
- 9.7 Alle durch GI-OVO B.V. im Rahmen einer Streitigkeit aufgewendeten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten trägt der Auftraggeber. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden

gemäß dem „Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten“ [Beschluss über die Erstattung von außergerichtlichen Inkassokosten] berechnet. Die gerichtlichen Inkassokosten bemessen sich nach dem tatsächlich durch GI-OVO B.V. bezüglich des Verfahrens bezahlten Betrag für Rechtsbeistand einschließlich Gerichtsgebühren, auch soweit dies die liquidierten Prozesskosten übersteigt.

9.8 Eingehende Zahlungen erfolgen auf die die längste Zeit offenen Posten, darin inbegriffen Zinsen und Kosten; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber diesbezüglich etwas anderes erklärt.

9.9 Bei Zahlungsverzug geht eine für GI-OVO B.V. nachteilige Wechselkursdifferenz zu Lasten des Auftraggebers. Stichdaten sind das Fälligkeitsdatum der Rechnung und das Datum, an dem bezahlt wird.

9.10 GI-OVO B.V. ist – außer im Falle eines Fernabsatzvertrags – jederzeit vor der (Weiter-)Lieferung berechtigt zu verlangen, dass der Auftraggeber entweder den Kaufbetrag für die zu liefernden Güter im Voraus bezahlt oder zur Zufriedenheit von GI-OVO B.V. Sicherheit für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet.

9.11 Der Auftraggeber kann sich auf eine Verrechnung nur dann berufen, wenn GI-OVO B.V. seine oder ihre Forderung anerkennt.

10 Änderung des Auftrags

10.1 Änderungen am ursprünglichen Auftrag jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GI-OVO B.V. Wenn dies einen höheren Preis, als im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vorgesehen, verursacht, ist GI-OVO B.V. berechtigt, den Preis dementsprechend zu erhöhen. Änderungen am Auftrag, die zur Reduzierung der Kosten führen, geben Anlass zu einer dementsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist verfällt durch die Änderung.

11 Stornierung

11.1 Wird die Bestellung bzw. der Vertrag vollständig oder teilweise durch den Auftraggeber storniert, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle durch GI-

OVO B.V. bezüglich der Bestellung bzw. des Vertrags aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten (für Vorbereitung, Lagerung, Provision usw.) zu erstatten und die für die Ausführung des Vertrags bestimmten Materialien oder Halberzeugnisse zu bezahlen; dies lässt den Anspruch von GI-OVO B.V. auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie auf Ersatz der sonstigen aus der Stornierung der angenommenen Bestellung bzw. des angenommenen Vertrags resultierenden Schäden und Kosten unberührt. Die oben genannten Kosten und Beträge in Verbindung mit erlittenen Schäden sind sofort fällig.

11.2 Dieser Artikel gilt nicht für Fernabsatzverträge und für Verträge, für die Auftraggebern ein Widerrufsrecht zusteht.

12 Toleranz

12.1 GI-OVO B.V. hat pflichtgemäß geliefert, wenn Abweichungen in Bezug auf Qualität, Farbe, Härte, Satinage, Dicke usw. als gering anzusehen sind. Für die Beurteilung, ob die Lieferung die zulässigen Grenzen überschreitet, ist der Durchschnitt der Lieferung heranzuziehen; eine Ablehnung darf daher nicht auf Grundlage weniger Exemplare erfolgen. Abweichungen in Bezug auf die Karton- oder Gepäckfarbe berechtigen nicht zur Reklamation.

12.2 GI-OVO B.V. hat in jedem Fall pflichtgemäß geliefert, wenn Abweichungen bezüglich der Menge nicht mehr betragen als:

a. für Kartonwaren:

- 20% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen bis 250 kg.
- 10% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen von 250 bis einschließlich 5000 kg.
- 5% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen über 5000 kg.

b. Für Cellulosehydrat, Kunststoffe oder eine Kombination daraus:

- 30% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht bis 500 kg.

- 20% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von 500 bis einschließlich 1000 kg.
 - 10% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen über 1000 kg.
- c. für Kartonnagen:
- 20% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen unter 500 kg.
 - 10% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen über 500 kg.
- d. für Schachteln aus Wellpappe:
- 20% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen unter 1.000 Stück.
 - 15% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen von 1.000 bis 5.000 Stück.
 - 10% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen über 5.000 Stück.
- e. für alle anderen Produkte:
- 30% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht bis 500 kg.
 - 20% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von 500 bis einschließlich 1000 kg.
 - 10% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von 1000 bis einschließlich 5000 kg.
 - 5% über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht über 5000 kg. Mit einer Bestellung ist eine Sendung in einem Format und einer Qualität gemeint.
- 12.3 Die Fakturierung erfolgt auf Grundlage der gemäß dem Vertrag tatsächlich gelieferten Güter oder noch zu liefernden Güter oder aber auf Grundlage der für den Auftraggeber in Verwahrung genommenen Güter.
- 12.4 Angegebene Maße von Schachteln aus Karton beziehen sich auf die Innenmaße; die Maße werden dabei in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe gemessen.
- 12.5 Wird ein Maximal- oder Mindestwert vereinbart, ist die doppelte Abweichung nach unten beziehungsweise nach oben zulässig.
- 12.6 Für andere Spezifikationen als die in diesem Artikel genannten gelten die bei früheren Lieferungen zulässigen Abweichungen und Defizite als zulässige Abweichungen.
- 13 **Garantie/Rüge**
- 13.1 GI-OVO B.V. garantiert, dass alle von ihr gelieferten Güter für den Zweck, für den sie durch GI-OVO B.V. bestimmt sind, faktisch und rechtlich geeignet sind. Diese Garantie hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit unter normalen Umständen gilt nicht für Güter, die als „gebraucht“ ausgeliefert werden, und ebenso wenig für Reparaturen beziehungsweise reparierte Teile.
- 13.2 GI-OVO B.V. verpflichtet sich lediglich gegenüber dem Auftraggeber – vorausgesetzt, dass der Auftraggeber überhaupt all seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat – Teile der gelieferten Sache auszubessern oder auszutauschen, wenn diese einen Fehler aufweisen, der nach dem alleinigen Urteil des Herstellers oder Importeurs durch mangelhaftes Material oder eine mangelhafte Konstruktion verursacht wurde, wobei eine nutzungsbedingte Wertminderung berücksichtigt werden kann.
- 13.3 Diese Garantie gilt nur für die Dauer von sechs Monaten am Stück, wenn nicht eine andere Frist bestimmt wurde, beginnend am Tag der Übertragung; nach Ablauf dieser Frist endet jegliche Haftung von GI-OVO B.V.
- 13.4 Damit sein Rügerecht nicht verfällt, muss der Auftraggeber die Höhe des Rechnungsbetrags sowie sichtbare Mängel in/an den gelieferten Gütern, Fehlmengen oder Beschädigungen an der Verpackung bei der Auslieferung der Güter auf dem Frachtschein vermerken oder innerhalb von 8 Tagen nach Empfang bzw. Auslieferung schriftlich per Einschreiben gegenüber GI-OVO B.V. unter präziser Beschreibung der Beschwerde(n) rügen. Für alle sonstigen Rügen, die ebenfalls schriftlich per Einschreiben und unter präziser Beschreibung der Beschwerde(n) zu rügen sind, gilt eine Frist von 5 Tagen, nachdem die Mängel entdeckt wurden oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden

können. Rügen nach einem Zeitraum von mehr als 1 (einem) Jahr nach Empfang bzw. Auslieferung werden von GI-OVO B.V. nicht bearbeitet. Der Auftraggeber muss die betreffenden Güter sorgfältig aufbewahren und GI-OVO B.V. auf erste Anforderung zu Untersuchungszwecken zur Verfügung stellen. Jedes Rügerecht verfällt, wenn der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

13.5 Rügen sind nicht möglich, wenn:

- die gelieferten Güter eine oder mehrere Unzulänglichkeiten bzw. Abweichungen aufweisen, die in einen angemessenen Toleranzbereich fallen oder aber die aus normalem Verschleiß oder zu hoher Belastung resultieren;
- die Mängel aus mangelhaften Materialien und/oder Teilen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder aber aus durch den Auftraggeber übermittelten unvollständigen oder falschen Informationen resultieren;
- die Güter zu einem anderem Zweck verwendet wurden als zu demjenigen, für den sie normalerweise bestimmt sind, oder nach Auffassung von GI-OVO B.V. auf unsachgemäße Weise verwendet, verwahrt, gereinigt, gepflegt oder transportiert oder aber durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von GI-OVO B.V. montiert, geändert oder repariert worden sind;
- der Schaden durch Nachlässigkeit des Auftraggebers (beispielsweise durch unzureichende Pflege) oder dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber entgegen den Instruktionen, Anleitungen und/oder anderen Empfehlungen von GI-OVO B.V. gehandelt hat;
- der Auftraggeber seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden (finanziellen und/oder anderen) Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
- wenn der Auftraggeber während der Garantiezeit auf eigene Initiative Änderungen und/oder Reparaturen (mit Ausnahme von unbedeutenden) an der gelieferten Sache vorgenommen hat oder

von Dritten vornehmen lässt.

13.6 Wenn der Auftraggeber unter Einhaltung der Bestimmungen aus dem betreffenden Vertrag sowie aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen rügt und GI-OVO B.V. seine Rüge für begründet erachtet, wird GI-OVO B.V. nach ihrer Wahl die mangelhaften Güter (oder Teile davon) kostenlos austauschen (wonach die ausgetauschten Güter in das Eigentum von GI-OVO B.V. gelangen) oder reparieren beziehungsweise die Arbeiten erneut verrichten oder einen Preisnachlass gewähren.

13.7 Die Bearbeitung einer Rüge setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

13.8 Wenn eine Rüge außerhalb der oben beschriebenen Fälle bearbeitet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Kulanz und kann der Auftragnehmer daraus keine Rechte herleiten.

14 **Nichterfüllung/Auflösung**

14.1 GI-OVO B.V. ist befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Beteiligung vollständig oder teilweise aufzulösen oder dessen Ausführung auszusetzen – ungeachtet ihrer übrigen Ansprüche auf Erfüllung und/oder Schadenersatz – wenn:

- der Auftraggeber irgendeine Bestimmung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder aus diesen Geschäftsbedingungen verletzt;
- der Auftraggeber stirbt, gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt;
- von anderer Seite die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird;
- der Betrieb des Auftraggebers stillgelegt oder liquidiert oder aber vollständig oder teilweise übernommen wird;
- ein privater Vergleich angeboten wird;
- irgendein Vermögensbestandteil des Auftraggebers Gegenstand einer Zwangsvollstreckungsverfahrens oder einer Sicherungsbeschlagnahme wird;
- wenn gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen aus dem „Coördinatiewet

Sociale Verzekeringen“ [niederländisches Sozialversicherungsgesetz] und dem „Invorderingswet 1990“ [niederländisches Steuergesetz von 1990] eine Mitteilung über eine Zahlungsunfähigkeit erfolgt.

In diesen Fällen ist jede Forderung gegen den Auftraggeber sofort fällig, ohne dass GI-OVO B.V. schadenersatzpflichtig ist.

14.2 Absatz 1 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung, wenn der Auftraggeber falsche Angaben zu seiner Person oder seiner finanziellen Lage macht, die für die Abwicklung des Vertrags relevant sind, oder wenn der Auftraggeber, nachdem er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, nicht innerhalb von sieben Tagen eine nach Auffassung von GI-OVO B.V. geeignete Sicherheit geleistet hat.

14.3 Wenn der Auftraggeber damit rechnen muss, seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen zu können, darin inbegriffen beispielsweise die im vorstehenden Absatz genannten Fälle, und/oder wenn er beabsichtigt, die Niederlande zu verlassen, muss er GI-OVO B.V. sofort telefonisch unterrichten und diese Unterrichtung schriftlich bestätigen.

15 Eigentumsvorbehalt

15.1 Alle von GI-OVO B.V. gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum von GI-OVO B.V. bis der Käufer alle Verpflichtungen aus allen durch ihn mit GI-OVO B.V. geschlossenen Verträgen oder aber aus gegenüber GI-OVO B.V. erteilten Bestellungen erfüllt hat, das heißt, bis die Gegenleistung(en) in Bezug auf alle gelieferten oder zu liefernden Sachen erbracht ist (sind) sowie etwaige Forderungen von GI-OVO B.V. wegen Nichterfüllung irgendeines Vertrags beglichen sind.

15.2 Wenn der Käufer seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Zahlungsverpflichtungen verletzt oder GI-OVO B.V. gute Gründe hat zu fürchten, dass der Käufer diese Verpflichtungen verletzen wird, ist GI-OVO B.V. berechtigt, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, ohne dass der Auftraggeber in Verzug gesetzt werden muss, zurückzunehmen.

15.3 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen dürfen nur im Rahmen der normalen

Ausübung des Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Der Käufer ist nicht befugt, daran irgendein Recht zu bestellen, bis er seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

15.4 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sorgfältig und als Eigentum von GI-OVO B.V. erkennbar zu verwahren, bis er all seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

15.5 Der Käufer verpflichtet sich, an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die GI-OVO B.V. zur Absicherung ihres Eigentumsvorbehalts in Bezug auf die Sachen ergreifen möchte. Bei Beschlagnahme, gesetzlichem Zahlungsaufschub oder Insolvenz muss der Käufer den die Beschlagnahme durchführenden Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Insolvenzverwalter unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von GI-OVO B.V. hinweisen.

16 Zurückbehaltungsrecht

16.1 GI-OVO B.V. ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache des Auftraggebers, die GI-OVO B.V. im Rahmen eines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags in ihrem Besitz hat, auszusetzen, bis alle Kosten einschließlich Zinsen, die GI-OVO B.V. für die Ausführung von Aufträgen des selben Auftraggebers – unabhängig davon, ob diese Aufträge die oben genannten oder andere Sachen des Auftraggebers betreffen – aufgewendet hat, beglichen sind, es sei denn, der Auftraggeber hat für diese Kosten hinreichende Sicherheit geleistet.

16.2 Dieser Artikel gilt nicht für Fernabsatzverträge.

17 Haftungsausschluss

17.1 GI-OVO B.V. haftet nicht für Schäden, die infolge irgendeiner Verletzung ihrer gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtung(en) entstehen. Die Erfüllung von rügebedingten Verpflichtungen gemäß Artikel 13 oben gilt als einziger und gesamter Schadenersatz. Jeder andere Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten von GI-

- OVO B.V. oder ihrer (weisungsbefugten) Arbeitnehmer liegt Absicht oder grobe Schuld vor. Im letztgenannten Fall ist die Haftung von GI-OVO B.V. in jedem Fall beschränkt auf maximal den Kaufpreis der betreffenden Güter. Für Folgeschäden ist GI-OVO B.V. nie schadenersatzpflichtig.
- 17.2 Der Auftraggeber hält GI-OVO B.V. schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter aufgrund von Schäden infolge der von GI-OVO B.V. erbrachten Dienstleistungen, wenn und soweit die Schäden durch Nachlässigkeit des Auftraggebers, seiner Arbeitnehmer oder anderer Personen, derer sich der Auftraggeber im Rahmen eines (mehrerer) mit einem Auftraggeber geschlossenen Vertrags (Verträge) bedient hat.
- 17.3 Wenn durch GI-OVO B.V. oder in deren Namen Empfehlungen erteilt werden, kann dafür keine Haftung übernommen werden. Auch für die Nichterteilung von Empfehlungen in den Fällen, in denen der Auftraggeber meint, dass sehr wohl eine Empfehlung hätte erteilt werden müssen, übernimmt GI-OVO B.V. keine Haftung.
- 18 **Höhere Gewalt**
- 18.1 Unter höherer Gewalt im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jeder außerhalb des Willens und des Zutuns von GI-OVO B.V. gelegener, gegebenenfalls im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhergesehener Umstand verstanden, der zur Folge hat, dass GI-OVO B.V. die Erfüllung vernünftigerweise nicht zumutbar ist, darin begriffen beispielsweise: Krieg, Unruhen, Überschwemmungen, Wetterbedingungen, staatliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, Fabriks- oder Verkehrsstörungen jeglicher Art, Verzögerung oder Unterbrechung der Arbeit innerhalb des Unternehmens von GI-OVO B.V. Streiks, Aussperrung oder Personalmangel, Quarantäne, Epidemien, Nichtlieferungen und/oder Unzulänglichkeiten bei der Lieferung von notwendigen Materialien und Halberzeugnissen durch Dritte an GI-OVO B.V. sowie andere unvorhergesehene Umstände, und zwar auch im Herkunftsland dieser Materialien und Halberzeugnisse, die den normalen Betriebsablauf stören und die Ausführung einer Bestellung verzögern oder vernünftigerweise unmöglich machen, Feuer, Defekte, Unglücke usw.
- 18.2 Höhere Gewalt berechtigt GI-OVO B.V. entweder den Vertrag vollständig oder teilweise zu beenden oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein. Was den bereits erfüllten Teil des Vertrags betrifft, bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung verpflichtet.
- 19 **Geheimhaltung/Rechte an geistigem Eigentum**
- 19.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur uneingeschränkten Geheimhaltung aller Daten und Informationen in Bezug auf GI-OVO B.V. oder ihren Betrieb, jeweils im weitesten Sinne des Wortes, sowohl während als auch nach Beendigung des Vertrags und der Beziehung zwischen den Parteien, soweit diese Daten vertraulich übermittelt wurden oder erkennbar vertraulicher Art sind.
- 19.2 GI-OVO B.V. behält sich alle Rechte (unter anderem an geistigem Eigentum) im weitesten Sinne und im größtmöglichen Umfang vor, darin begriffen insbesondere Urheberrechte an allen Werken im Sinne von Artikel 10 des „Auteurswet“ [niederländisches Urhebergesetz] an Produkten und Dienstleistungen, die aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag resultieren oder damit zusammenhängen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.
- 19.3 Das Urheberrecht an durch GI-OVO B.V. entworfenen bzw. erzeugten Skizzen, Zeichnungen, Kunstgegenständen, Fotos, Softwares, Modellen und dergleichen verbleibt bei GI-OVO B.V. dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einen darauf gerichteten Auftrag erteilt. Urheberrechte sind daher nicht in den Kosten der Entwürfe begriffen.
- 19.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Rechte auf keinerlei Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, durch Verwendung oder anderweitig zu verletzen oder zu beeinträchtigen, auch nicht durch die Forderung, diese für nichtig zu erklären; der Auftraggeber erkennt an, dass GI-OVO B.V.

- diesbezüglich die Rechtsinhaberin ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, GI-OVO B.V. sofort zu informieren, wenn ihm eine Verletzung der Rechte von GI-OVO B.V. bekannt ist.
- 19.5 GI-OVO B.V. behält sich das Recht vor, die im Rahmen der Ausführung eines Auftrags erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen für andere Zwecke zu verwenden.
- 19.6 Wenn GI-OVO B.V. Güter nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im weitesten Sinne des Wortes, die GI-OVO B.V. vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten empfängt, herstellt und/oder montiert, steht der Auftraggeber dafür ein, dass die Herstellung und/oder Lieferung und/oder Montage dieser Güter keine Verletzung von Rechten Dritter (an geistigem Eigentum) verbunden ist. Der Auftraggeber hält GI-OVO B.V. schadlos in Bezug auf etwaige diesbezügliche Ansprüche.
- 19.7 Wenn ein Auftraggeber aufgrund eines Rechts im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels gegen die Herstellung und/oder Lieferung und/oder Montage der betreffenden Güter Einwände vorbringt, ist GI-OVO B.V. berechtigt, die Herstellung bzw. Montage bzw. Lieferung dieser Güter sofort einzustellen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, GI-OVO B.V. die aufgewendeten Kosten zu ersetzen; dies lässt die Ansprüche von GI-OVO B.V. auf vollumfänglichen Schadenersatz unberührt. GI-OVO B.V. ist gegenüber dem Auftraggeber nicht schadenersatzpflichtig.
- 20 **Verstoß/Vertragsstrafe**
- 20.1 Wenn der Auftraggeber seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die in Artikel 19 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten, verletzt, verwirkt er gegenüber GI-OVO B.V. eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 12.000 pro Verstoß sowie eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250 für jeden Tag, den der Verstoß andauert; dies lässt den Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz unberührt.
- 21 **Übertragung von Rechten und Pflichten**
- 21.1 GI-OVO B.V. ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag an einen Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden.
- 22 **Partielle Nichtigkeit**
- 22.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag oder aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht vollständig rechtswirksam ist/sind, bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine geeignete Regelung, die der Absicht der Parteien und die von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Auswirkungen auf rechtlich zulässige Weise so weit wie möglich entspricht.
- 23 **Erfüllungsort**
- 23.1 Der Sitz von GI-OVO B.V. ist – wenn nicht hier ausdrücklich anders vereinbart – der Ort, an dem der Auftraggeber seine gegenüber GI-OVO B.V. bestehenden Verpflichtungen erfüllen muss.
- 24 **Bearbeitung von Beschwerden**
- 24.1 Wenn der Auftraggeber Produkte – bei Fernabsatzverträgen – in beschädigtem Zustand empfängt oder aber Produkte empfängt, die nicht den Qualitätsanforderungen, die an das betreffende Produkt gestellt werden dürfen, erfüllen, bittet GI-OVO B.V. den Auftraggeber, dies innerhalb von 7 Tagen gegenüber GI-OVO B.V. zu melden. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber kostenlos Kontakt mit GI-OVO B.V. aufnehmen. GI-OVO B.V. sorgt dafür, dass die Beschwerde so gut wie möglich bearbeitet wird.
- 25 **Anwendbares Recht**
- 25.1 Alle Streitigkeiten, die anlässlich eines zwischen dem Auftraggeber und GI-OVO B.V. geschlossenen Vertrags oder aber weiterer Verträge, die daraus möglicherweise resultieren, einschließlich derer mit einem ausländischen Auftraggeber, entstehen, können in der ersten Instanz, sollte die Streitigkeit vor Gericht gebracht werden, ausschließlich am zuständigen

Gericht am Sitz von GI-OVO B.V. anhängig gemacht werden. Jederzeit und unter allen

Umständen findet das niederländische Recht Anwendung.